



Zeitabläufe

A-Rente



01.06.

Zeitabläufe

A-Rente
(63 m. Abschl.)
01.06.

Umfrage 1

Welche Rente erhalten Angestellte automatisch, d.h. ohne gesonderten Antrag?

- a. Altersrente für langjährig Versicherte
- b. Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- c. Regelaltersrente
- d. Regelaltersrente, wenn im Arbeitsvertrag als Ende der Tätigkeit der Eintritt in die Regelaltersrente festgeschrieben ist
- e. Keine, ein Antrag ist immer zwingend

Zeitabläufe

A-Rente
(63 m. Abschl.)
01.06.

Umfrage 2

Wie lange gelten die Rentenabschläge

- a. Bis zum Alter der Regelaltersrente
- b. Ab Rentenbeginn 60 Monate
- c. Lebenslang
- d. Lebenslang und für die Hinterbliebenenrente

Zeitabläufe

Deutsche Rentenversicherung
Bund
10704 Berlin

Bescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens zur Krankenversicherung

R0821

Wir bestätigen, dass ein Versicherungsvertrag gegen die durch Krankheit entstehenden Vermögensschäden (zum Beispiel ambulante Arztbehandlung, stationäre Krankenhausbehandlung, Arzneien, Heilmittel, zahnärztliche Behandlung) besteht für

Versicherter (Titel, Namenszusatz, Name, Vorname)

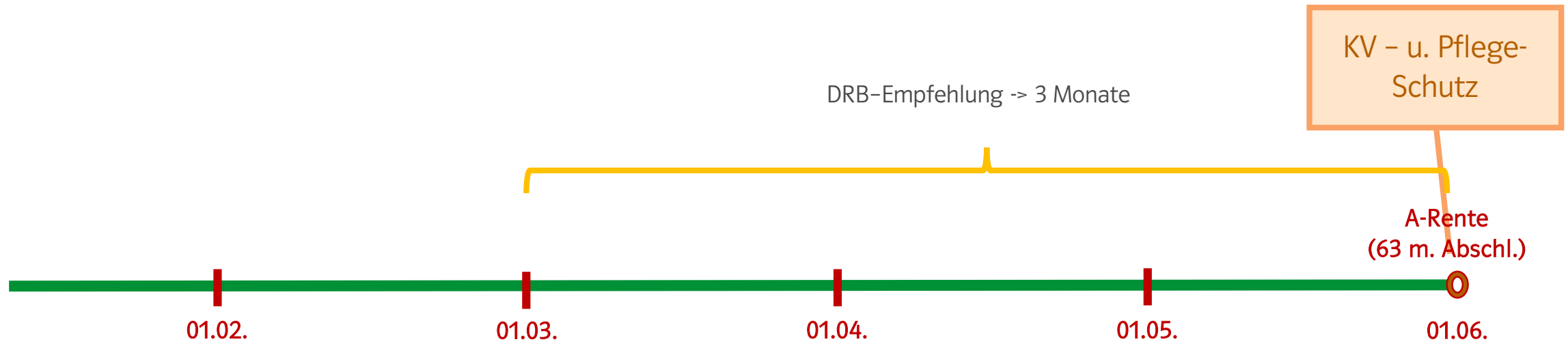
Dathe, Bernd

KV – u. Pflege-
Schutz

A-Rente
(63 m. Abschl.)

01.06.

Zeitabläufe

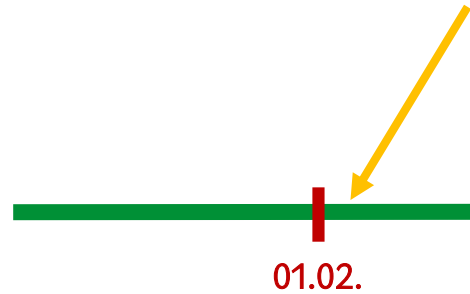


Umfrage 3

Wie wird die Lücke zwischen Antragstellung und Rentenbeginn bezüglich der Rentenhöhe berücksichtigt?

- a. Gar nicht (der Zeitraum bleibt unberücksichtigt)
- b. Es gibt zunächst einen vorläufigen Rentenbescheid, der nach Vorliegen der Zahlen dann in einen endgültigen Bescheid korrigiert wird – spätestens zur nächsten Rentenerhöhung
- c. Es wird fiktiv auf Basis der letzten 12 Monate hochgerechnet und die Rentenhöhe wird im Bescheid unwiderruflich festgeschrieben
- d. Es gibt zunächst eine Rente auf der Grundlage der letzten Renteninfo; der Rentenbescheid wird nachträglich erlassen und die korrekte Rente wird nachgezahlt

Zeitabläufe



Versicherungsnummer: 49
Versicherte(r): Dathe, Bernd
Vorgang: R0100 - Antrag auf Versichertenrente

Druckdatum: 04.02.2020

Bei Antrag auf Altersrente willige ich ein (sofern ich unter Abschnitt "Sonstige Angaben" - Arbeitsentgelt / Vorruhestandsgeld nichts anderes bestimmt habe), dass der Rentenversicherungsträger zur Beschleunigung des Rentenverfahrens.

- frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn eine Meldung der beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume vom Arbeitgeber anfordert,
- für den weiteren Zeitraum ggf. bis zum Rentenbeginn die entsprechenden voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen (maximal für 3 Monate) hochrechnet und
- diese der Rentenberechnung zugrunde legt.

Zeitabläufe

Ende Entgeltfortzahlung!

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Während der verbleibenden Lücken im Versicherungsverlauf habe ich keine Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Kindererziehungszeiten oder Berücksichtigungszeiten zurückgelegt.

Ich verpflichte mich, den Rentenversicherungsträger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn nach Stellung dieses Rentenanspruchs bis zum Rentenbeginn

- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen bzw. nach Arbeitsunfähigkeit wieder ausgeübt wird oder
- sich eine Änderung der Höhe des Arbeitsentgelts oder des Arbeitseinkommens / steuerrechtlichen Gewinns ergibt oder
- ein kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen beantragt oder gezahlt wird oder
- eine der im Abschnitt "Andere Leistungen" genannte Leistung beantragt oder gezahlt wird oder
- von Amts wegen ein Verfahren bei der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet wird oder
- sich meine Anschrift ändert.



Zeitabläufe

Ende Entgeltfortzahlung!

Sehr geehrter Herr Dathe,

Ist der Rente wegen Alters eine hochgerechnete beitragspflichtige Einnahme zugrunde gelegt worden (hier erfolgte die Hochrechnung für die Zeit vom 01.03.-31.05.2020), verbleibt es grundsätzlich dabei, selbst bei einer erheblichen Abweichung. Eine Neufeststellung der Rente ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass im Hochrechnungszeitraum Arbeitsentgelt nicht durchgehend bezogen beziehungsweise andere beitragspflichtige Einnahmen nicht durchgehend erzielt wurden.

A-Rente

01.06.



Zeitabläufe

DRB-Empfehlung -> 3 Monate

Mir ist bekannt, dass sich eine **Hochrechnung** im Vergleich zu einer Berechnung der Rente auf Basis der tatsächlich erzielten Entgelte **nachteilig** auswirken kann. Das kann der Fall sein, wenn

- in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum eine Entgelterhöhung lag oder
- in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum für weniger als einen Kalendermonat zum Beispiel Krankengeld bezogen oder unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen wurde oder
- im Hochrechnungszeitraum Einmalzahlungen (zum Beispiel Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Weihnachtsgeld, beitragspflichtige Abfindungen) erwartet werden oder
- sich im Hochrechnungszeitraum Entgelterhöhungen (zum Beispiel bei Tarifierhöhung oder Mehrarbeit) ergeben.

Die hochgerechneten Entgelte werden der jetzt beantragten Rente dauerhaft zugrunde gelegt, auch wenn sich die Hochrechnung nachteilig auswirkt.



Zeitabläufe

Hinzuverdienst

A-Rente
(63 m. Abschl.)

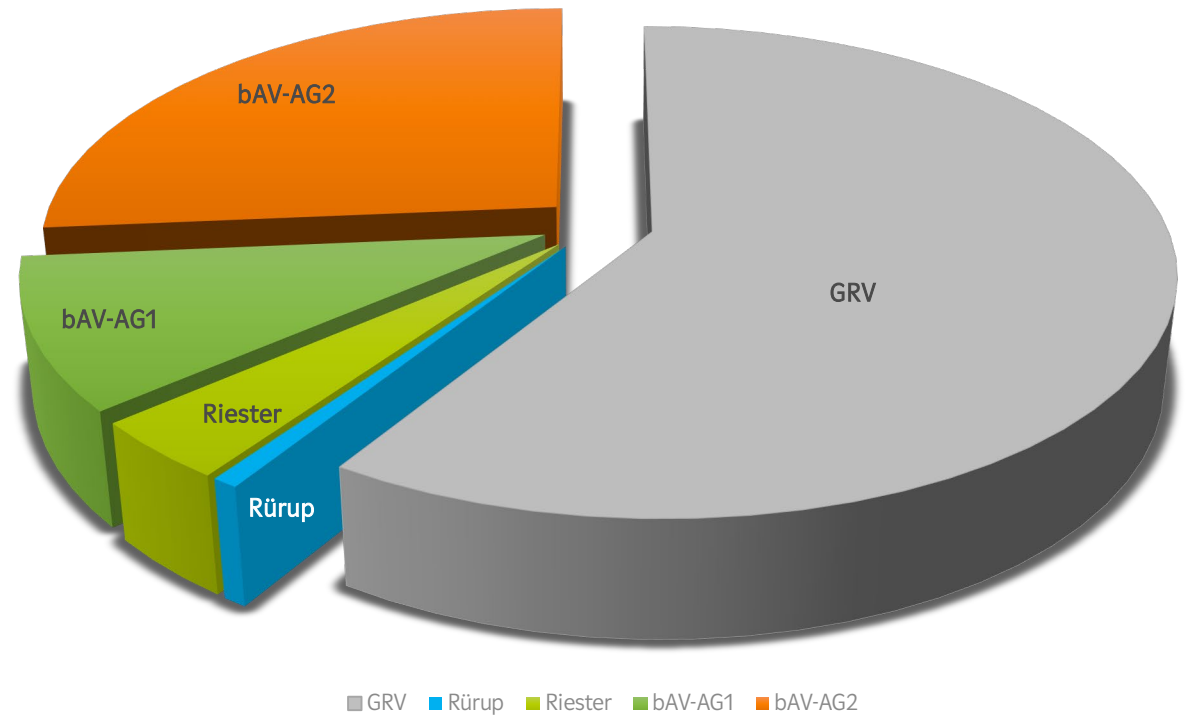
01.06.

Umfrage 4

Welche Aussage ist richtig?

- a. Wenn ich eine Altersrente beziehe, kann ich unbegrenzt hinzuverdienen
- b. NUR wenn ich eine Altersrente als VOLLRente beziehe, kann ich unbegrenzt hinzuverdienen
- C. Ab dem Alter der Regelaltersrente, kann ich unbegrenzt hinzuverdienen

Renten-Portfolio bd



Umfrage 5

Ab wann habe ich arbeitsrechtlich einen Anspruch auf bAV?

- a. Ab vollendetem 60. Lebensjahr
- b. Ab vollendetem 62. Lebensjahr
- c. Ab Bezug einer Altersrente
- d. Ab Bezug einer Altersrente als Vollrente
- e. Ab Bezug der Regelaltersrente als Vollrente

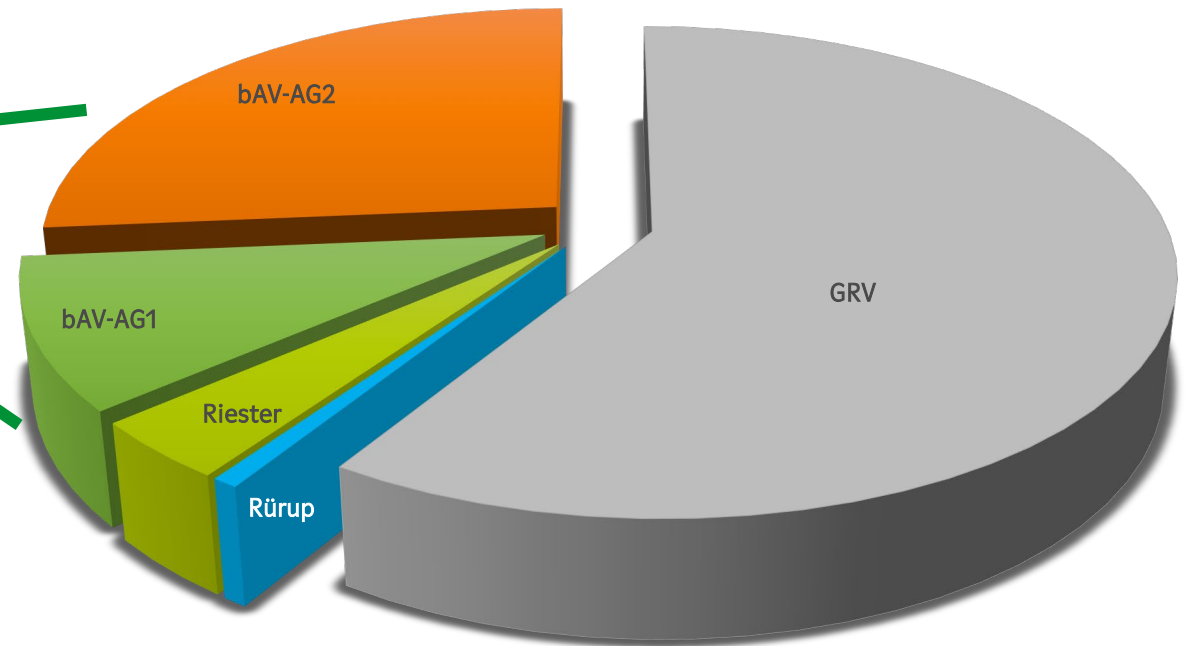
§ 6 BetrAVG

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) § 6 Vorzeitige Altersleistung

Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg oder wird sie auf einen Teilbetrag beschränkt, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall oder zu einer Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

PZ – AN
PZ – AG
DV (§ 3.63 EStG)

Renten-Portfolio bd



■ GRV ■ Rürup ■ Riester ■ bAV-AG1 ■ bAV-AG2

Umfrage 6

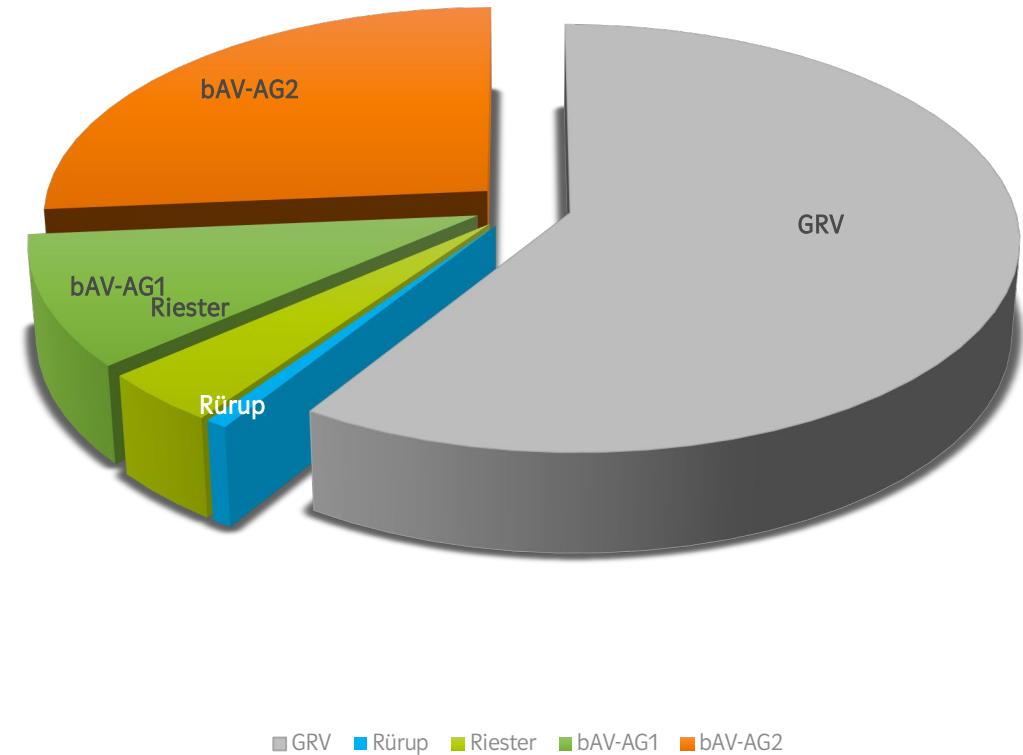
Welche Besteuerungsarten treffen mich?

- a. Ertragsanteilsbesteuerung und Halbeinkünfteverfahren
- b. Kohortenmodell
- c. Nachgelagerter Arbeitslohn und Fünftelregelung
- d. Steuerfreiheit
- e. Sonstige Einkünfte

Besteuerungsarten

- **gRV**: steuerpflichtiger Rentenanteil in 2020 von 80% der Rente mit dem individuellen Steuersatz (§22 EStG sonstige Einkünfte)
- **Rürup**: analog GRV (Besteuerung nach dem „Kohortenprinzip“, jeder Jahrgang bildet eine Kohorte)
- **Riester**: volle nachgelagerte Besteuerung (zu 100%) mit individuellem Steuersatz §22 EStG
- **Pen. bzw. UK-Zusage bAV AG1**: Besteuerung der Rente nach §19 EStG (nachträgliche Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) bzw. bei Kapitalwahl nach §34 EStG (Fünftelregelung)
- **baV (DV §3.63 EStG) AG2**: nachgelagerte Besteuerung §22 Nr.5 EStG

Renten-Portfolio bd



Umfrage 7

Welche Regelungen gelten prinzipiell für die Bagatellgrenze/Freibetrag hinsichtlich KV-& Pflegebeitrag?

- a. Kann jeweils pro AG genutzt werden
- b. Kann nur insgesamt für die bAV's genutzt werden
- c. Regelung gilt für privat krankenversicherte nicht

Regelung zur Verbeitragung von bAV-Leistungen

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

1. das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),
4. das Arbeitseinkommen, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

Dem Arbeitsentgelt steht das Vorruhestandsgeld gleich. Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, steht die Ausbildungsvergütung dem Arbeitsentgelt gleich.



(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu bemessenden Beiträge sind nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches übersteigen. Überschreiten die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches, ist von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ein Freibetrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches abzuziehen; der abzuziehende Freibetrag ist der Höhe nach begrenzt auf die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5; bis zum 31. Dezember 2020 ist § 27 Absatz 1 des Vierten Buches nicht anzuwenden.

Quelle: § 226 SGB V Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

Regelung zur Verbeitragung von bAV-Leistungen

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

1. das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen,
4. das Arbeitseinkommen, soweit es neben

Dem Arbeitsentgelt
Berufsausbildung

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches übersteigen. Überschreiten die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ein Freibetrag in Höhe von einem Zwanzigstel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches abziehen; der abzuziehende Freibetrag ist der Höhe nach begrenzt auf die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5; bis zum 31. Dezember 2020 ist § 27 Absatz 1 des Vierten Buches nicht anzuwenden.

➤ Summe aller Versorgungsbezüge (bAV)
➤ Arbeitseinkommen (selbst. Tätigkeit)



Quelle: § 226 SGB V Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

Umfrage 8

Wie wird der Freibetrag in der Krankenversicherung bei Bezug mehrerer bAV-Leistungen berechnet?

- a. Zuerst wird die Kapitalauszahlung berücksichtigt, danach Rentenzahlungen
- b. Zuerst werden Rentenzahlungen berücksichtigt, danach Kapitalauszahlungen
- c. Es bleibt der zuständigen Krankenkasse überlassen, wie der Freibetrag aufgeteilt wird; dies hat sie der Zahlstelle mitzuteilen.
- d. Wenn eine Kapitalleistung und zusätzlich eine Rentenleistung anfällt, dann entfällt der Freibetrag, die Freigrenze jedoch nicht
- e. eine Berücksichtigung von Freigrenze und Freibetrag ist pro Leistungsfall möglich

Regelung zur Verbeitragung von bAV-Leistungen

6. Gleichzeitiger Bezug mehrerer Leistungen der bAV

Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, von welcher Leistung der bAV der Freibetrag abzuziehen ist, wenn von mehreren gleichzeitig bezogenen Leistungen der bAV Beiträge zu erheben sind. Betroffen sind die Sachverhalte, bei denen Pflichtversicherte mehrere Betriebsrenten von unterschiedlichen Zahlstellen erhalten, sowie die Sachverhalte, bei denen von Leistungen der bAV sowohl Beiträge im Zahlstellenverfahren als auch Beiträge im Selbstzahlverfahren erhoben werden.

Grundsätzlich bleibt es der Krankenkasse überlassen, welcher Leistung bzw. welchen Leistungen sie in welcher Höhe den Freibetrag zuordnet;

letztlich wird dies in aller Regel auch davon abhängig sein, welche der im Raum stehenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zeitlich zuerst bezogen wird. Wir empfehlen jedoch von einer Quotelung oder verhältnismäßigen Aufteilung abzusehen, zumal sie nach unserer Einschätzung in den anzupassenden Verfahren zu unnötigen Friktionen führen können. In der Konsequenz sollte der Freibetrag grundsätzlich nur einer Leistung der bAV zugeordnet werden; sofern in den Fällen des Mehrfachbezugs der Zahlbetrag der einen Leistung der bAV für eine vollständige Ausschöpfung des Freibetrages nicht ausreicht, wäre demnach ein verbleibender Rest-Freibetrag der weiteren Leistung der bAV zuzuordnen.



Quelle: RUNDSCHREIBEN RS 2019/734 vom 20.12.2019 vom GKV-Spitzenverband

Umfrage 9

Bei der Auszahlung der Altersleistung (Kapital oder Rente) einer Direktversicherung fragt der Versicherer nach der Steuerident-, Krankenversicherungsnummer und dem Krankenversicherer des Leistungsempfängers. Wer führt eigentlich die anfallende Steuer bzw. ggf. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Leistungsfall ab?

- a. Der Versicherer behält regelmäßig den abzuführenden KV/PV Beitrag ein und führt diesen direkt an den Krankenversicherer ab. Die Steuer wird über die Steuererklärung individuell direkt beim AN (Leistungsempfänger) fällig.
- b. Der Versicherer meldet lediglich an das Finanzamt und den Krankenversicherungsträger, dass Leistungen fließen/geflossen sind und führt grundsätzlich nichts ab
- c. Der Arbeitgeber (da er Versicherungsnehmer des Vertrages ist)
- d. Der Arbeitnehmer/ Leistungsempfänger führt die Steuer über die „Steuererklärung“ ab und erhält eine Mitteilung des Krankenversicherers über die Höhe der über 120 Monate abzuführenden KV / PV Beiträge
- e. Bei PKV-Versicherten fallen keine zusätzlichen Kranken- und Pflegevers.beiträge an. Lediglich die Steuer gemäß Steuererklärung / Steuerbescheid muss abgeführt werden.

Umfrage 10

Erhält der Rentner Kapitalleistungen aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskassenzusage kann die Fünftelregelung nach § 34 EStG angewendet werden. Welche Aussage ist dabei richtig.

- a. Durch die Fünftelregelung kommt es ggf. für die Auszahlung zu einer geringeren Progression.
- b. Es muss nur ein Fünftel der Kapitalauszahlung versteuert werden.
- c. Die Steuerschuld für die Kapitalauszahlung wird über fünf Jahre verteilt fällig.
- d. Die Fünftelregelung erhöht den Grundfreibetrag um ein Fünftel und führt damit zu einer geringeren Steuerlast.